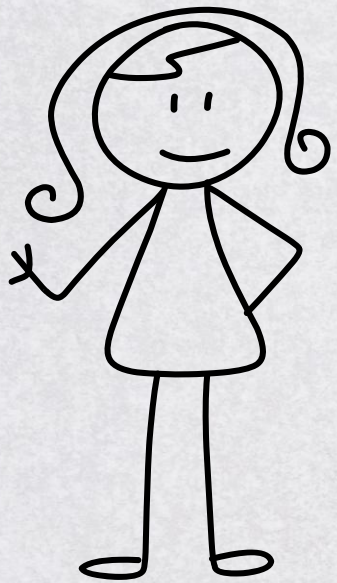


Parteien



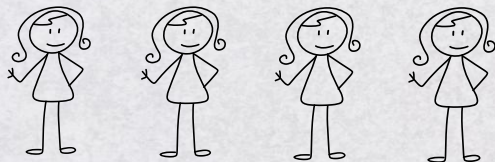
Kläger

erhebt vor Gericht eine
Klage

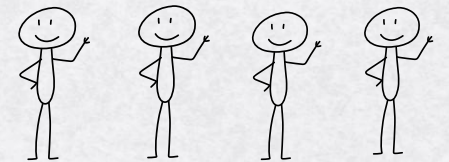


Beklagter

wird vor Gericht durch
eine Klage in Anspruch
genommen



Streitgenossen



Prozessvoraussetzungen



**zwingend
erforderlich**

Prüfung von Amts wegen

fehlt eine Prozess-
voraussetzung

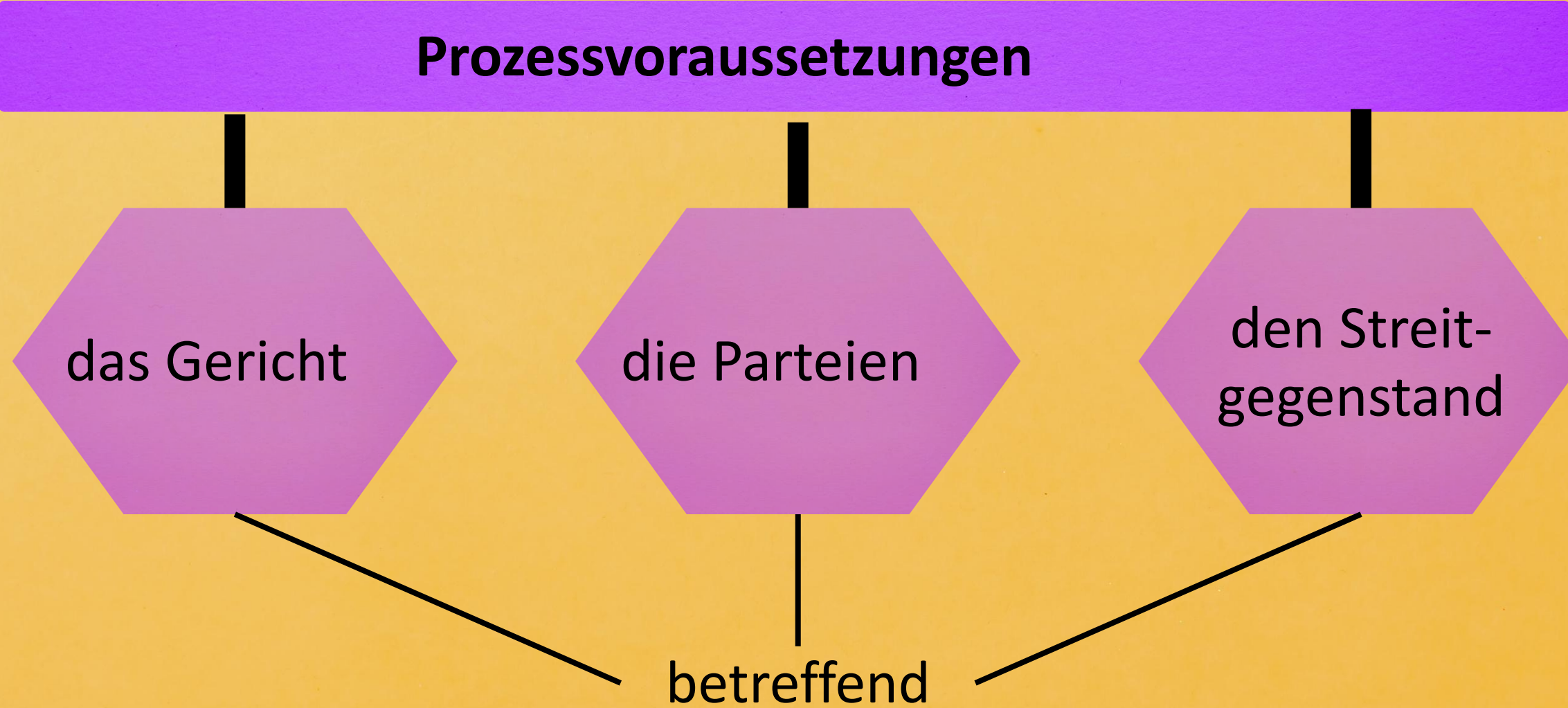


Prozessurteil



Klage kann erneut
eingereicht werden

Prozessvoraussetzungen



```
graph TD; A[Prozessvoraussetzungen] --- B[das Gericht]; A --- C[die Parteien]; A --- D[den Streitgegenstand]; B --- E[betreffend]; C --- E; D --- E
```

The diagram illustrates the prerequisites for a legal process. At the top, a purple rectangular box contains the title 'Prozessvoraussetzungen'. Three thick black vertical lines descend from this box to three light purple hexagonal boxes arranged horizontally. The hexagons contain the text 'das Gericht', 'die Parteien', and 'den Streitgegenstand' from left to right. From the bottom of each hexagon, a thin black line extends downwards and inwards to a central point above the word 'betreffend'.

das Gericht

die Parteien

den Streit-
gegenstand

betreffend

Prozessvoraussetzungen

das Gericht betreffend



Parteien müssen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sein



Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges, § 12 GVG



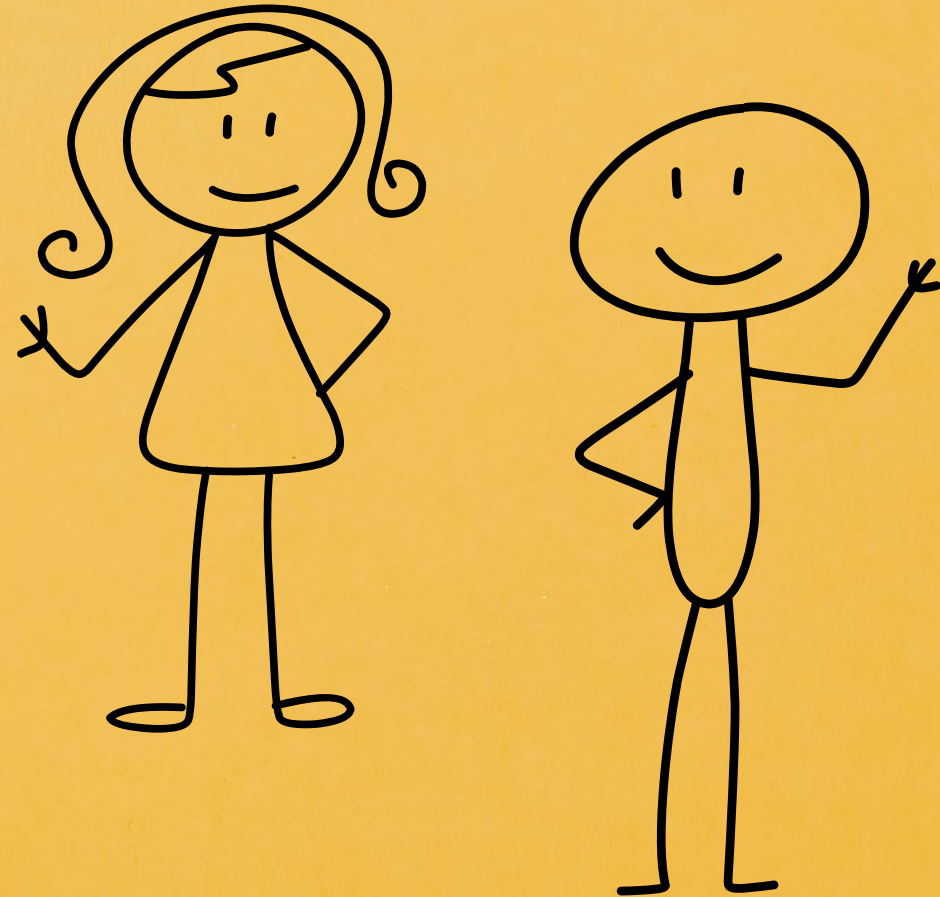
Sachliche und örtliche Zuständigkeit



Prozessvoraussetzungen

die Partei betreffend

- ⇒ Kläger ./ Beklagter
- ⇒ Parteifähigkeit
- ⇒ Prozessfähigkeit
- ⇒ Postulationsfähigkeit



Prozessvoraussetzungen

die Partei betreffend



= Fähigkeit in
einem Gerichts-
verfahren Partei
zu sein

Parteifähigkeit

wer **rechtsfähig**
ist, ist parteifähig

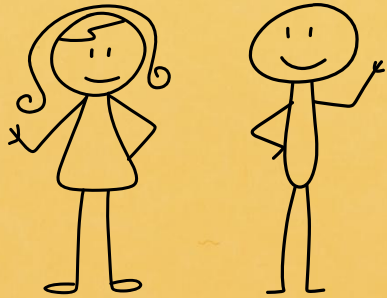


natürliche und
juristische Personen

Träger von Rechten
und Pflichten

Prozessvoraussetzungen

die Partei betreffend



Prozessfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen:

Voraussetzung:
Geschäftsfähigkeit

- ⇒ selbst wirksam vornehmen zu können
- ⇒ für jemand anderen Prozesshandlungen vornehmen zu können oder
- ⇒ durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen lassen zu können

§§ 51, 52 ZPO

Prozessvoraussetzungen

die Partei betreffend

Postulationsfähigkeit



Fähigkeit, wirksame
Prozesshandlungen vorzunehmen
Selbstvertretung, § 79 ZPO
Rechtsanwalt, § 78 ZPO



Prozessvoraussetzungen

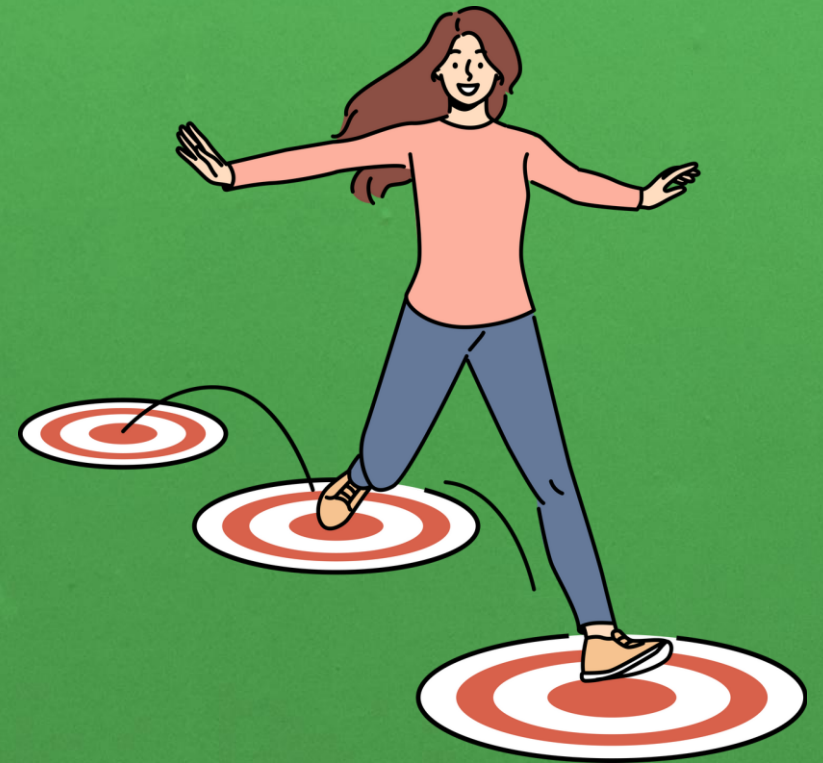
den Streitgegenstand betreffend

- ⇒ die Sache darf noch nicht mit materieller Rechtskraft entschieden sein
- ⇒ Rechtsschutzbedürfnis
- ⇒ ordnungsgemäße Klageerhebung
- ⇒ die Sache darf noch nicht anderweitig anhängig sein



Zustellungen

Zur Durchführung eines Rechtsstreits ist es erforderlich, dass zwischen dem Gericht und den Parteien oder der Parteien untereinander der Informationsfluss gewährleistet ist.



Zustellungen

§§ 166 - 190 ZPO

= Bekanntgabe
eines Dokuments
an eine Person in
der gesetzlich
vorgeschriebenen Form

Zustellungsurkunde

1.1 Aktenzeichen: 1.2 Ggf. weitere Kennz.:

1.3 Adressat:

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
1.4.2 ☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

1.4.3 ☐ Weitersendung nicht möglich ☐ Weitersendung nicht verlangt
1.4.4 ☐ Empfänger unbekannt verzogen
1.4.5 ☐ Anderer Grund:

1.4.6 Datum:

1.4.7 Unterschrift:

1.4.8 Postunternehmer/ Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

740310 09/18

Landgericht Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Empfangsbekenntnis
(Zustellung gem. § 174 ZPO)

Zur Geschäftsnummer: (StVK) 20)

habe ich heute vom Landgericht Berlin (Turmstraße 91)

Faxnummer: (030) 9014 - 5

eine Ladung/Benachrichtigung zum Anhörungstermin am 2021, 12:45 Uhr, Saal

persönlich zugestellt erhalten.

Hinweis:
Dieses Empfangsbekenntnis kann **per Telefax** schnell und kostengünstig direkt an die zuständige Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin übermittelt werden (siehe oben angegebene Faxnummer). Eine Rücksendung ist auch über die dafür vorgesehenen Kästen bei dem Kammergericht, dem Landgericht bzw. den Amtsgerichten oder per Post (bei Behörden durch Fach) möglich.

Herrn Rechtsanwalt
Carsten R. Hoening
Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin

(Ort und Datum)

Zustellungen

Die Bekanntmachung an die Parteien geschehen entweder:



formlos, vgl. § 270 1 ZPO = Mitteilung (ohne vorgeschriebene Förmlichkeiten)
oder



förmliche = Zustellung
(die Übergabe des Schriftstücks wird dabei in einer Urkunde
festgehalten, Zustellungsurkunde)
oder

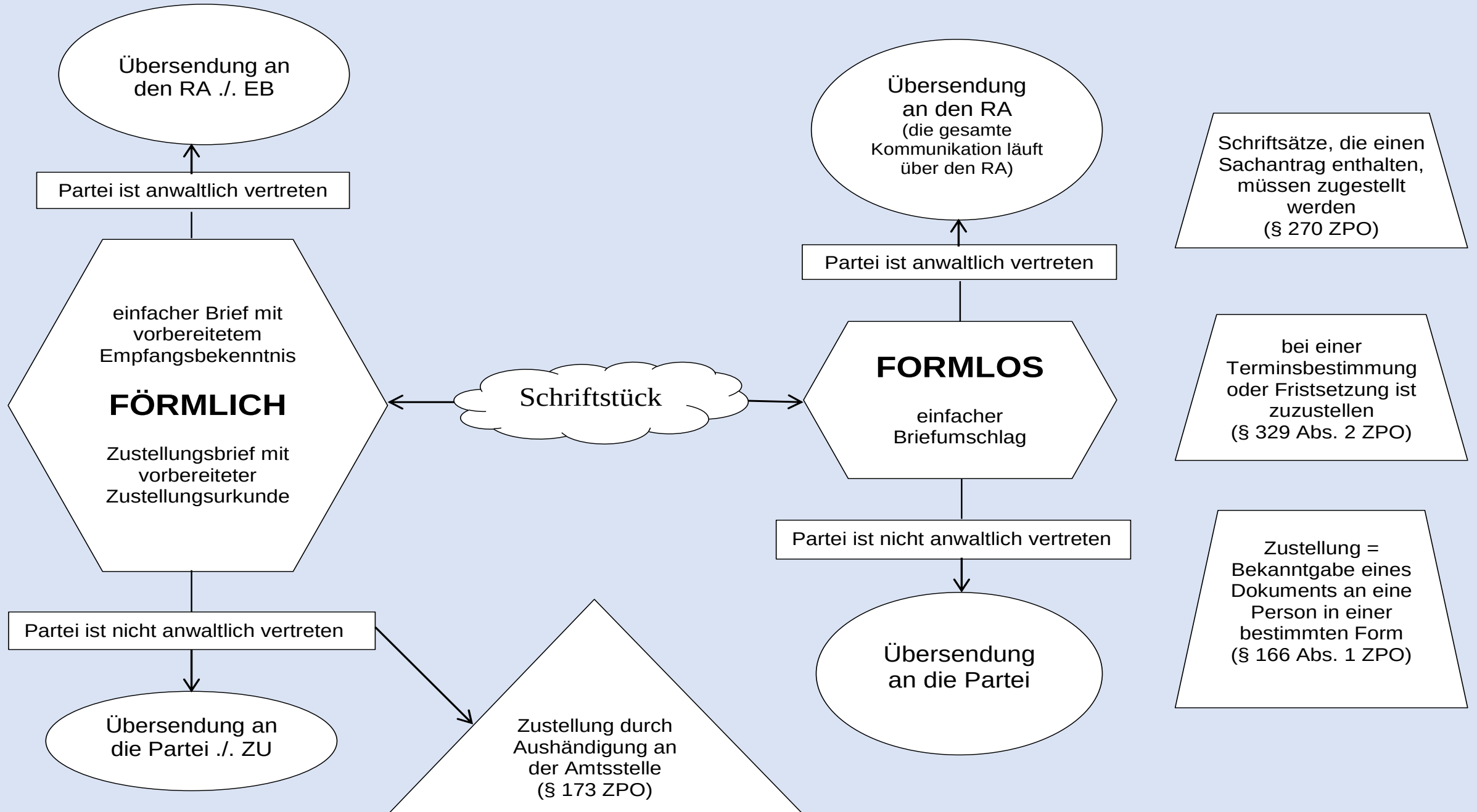


durch Verkündung (das ist die mündliche Form der
Bekanntmachung, wobei auch hier im Einzelfall Zustellungen
vorgeschrieben sein können, Bsp. § 311 II 1 ZPO)

Ob die Bekanntmachung durch **Mitteilung, Zustellung oder Verkündung** erfolgt, ist
jeweils ausdrücklich **im Gesetz festgelegt**, Bsp. §§ 218, 270, 310, 329 ZPO



Übersendung von Schriftstücken



Zustellungen

Zweck



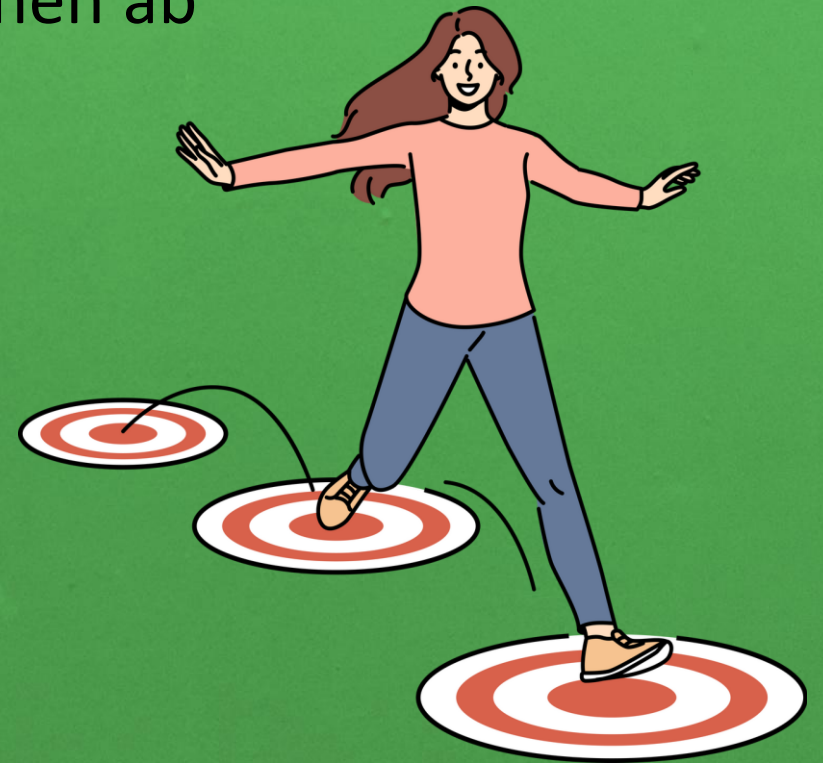
Fristen, die in Gang gesetzt werden, beginnen ab Zustellung, § 182 ZPO



Grundrecht des rechtlichen Gehörs wird gewahrt, Art. 103 GG



jede Partei erlangt Kenntnis über die Prozesshandlungen, §§ 170-181 ZPO



Zustellungen

Adressat und Empfänger

Zustelladressat

= Person, an die die
Zustellung gerichtet
ist

Zustellempfänger

= Person, der das
Schriftstück tatsächlich
übergeben wurde

Zustellungen

funktionelle Zuständigkeit



UdG = Zustellorgan

Durchführung der
Zustellung

überwacht Rückkehr
der Zustellnachweise

Zustellungen

Arten

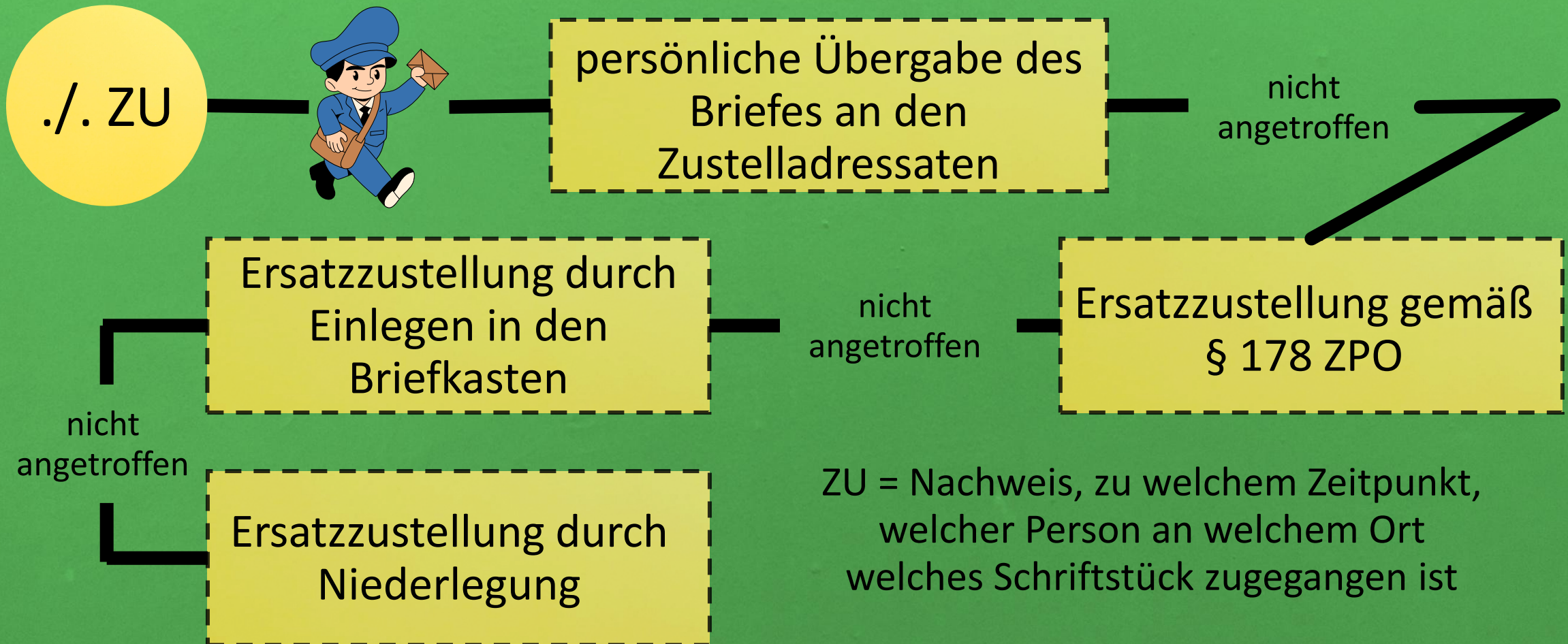


§§ 166 – 199 ZPO

§§ 191 - 195 ZPO

Zustellungen

ZU



Arten der Zustellung

Zustellung von Amts wegen	Zustellung im Parteibetrieb
Zustellungsurkunde (§ 182 ZPO) Empfangsbekenntnis (§ 175 ZPO) öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO) Einschreiben ./ . Rückschein (In-, Ausland, § 176 ZPO) Besondere Auslandszustellungen	Von einer Partei betriebenen Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (§§ 192 ff. ZPO)
Zustellorgane	
Zustellunternehmen Gerichtsvollzieher Geschäftsstelle Wachtmeister	Dt. Post, PIN AG, etc. Zustellung im Parteibetrieb Aushändigung an Amts Stelle Besondere Zustellung d. WM

Zustellung gegen Zustellungsurkunde

Zustellung des Urteils an den Beklagten ./ . ZU

UdG: Zu übergebendes Schriftstück wird in einen besonderen Umschlag (**Zustellungsbrief**) mit einer vorbereiteten **Zustellungsurkunde** genommen
(§ 176 ZPO, § 9 Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks)

Der Zustelladressat wird nicht angetroffen.

Der **Postbote** versucht, den Brief an den Zustelladressaten persönlich zu übergeben (§ 177 ZPO). => jeder Ort ist möglich

Ersatzzustellung gemäß § 178 ZPO

- Wohnung: erwachsenen *Familienangehörigen*, in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen *ständigen Mitbewohner*
- Geschäftsräume: dort beschäftigten Person
- Gemeinschaftseinrichtungen: Leiter (Vertreter) der Einrichtung

Ersatzzustellung gemäß
§ 178 ZPO nicht möglich

Zustelladressat darf die Annahme nicht verweigern
- *das Schriftstück wird zurückgelassen* - das
Schriftstück gilt als zugestellt (**§ 179 ZPO**)

Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten (§ 180 ZPO)

- funktionstüchtiger Briefkasten, *Türschlitz* o. ä., darf nicht überfüllt sein
- mit Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt
- Einlegen in den Briefkasten einer Gemeinschaftseinrichtung ist nicht vorgesehen, außer jeder Bewohner hat seinen eigenen Briefkasten

Ersatzzustellung gemäß § 180 ZPO auch nicht möglich

```
graph TD; A[Ersatzzustellung gemäß § 180 ZPO auch nicht möglich] --> B[Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 181 ZPO)]; B --> C[erfolgreiche Zustellung]; C --> D[Mit der über den Zustellvorgang aufzunehmenden Zustellungsurkunde (§ 182 ZPO) wird ein Nachweis darüber erteilt, zu welchem Zeitpunkt, welcher Person, an welchem Ort, welches Schriftstück zugegangen ist.];
```

Ersatzzustellung gemäß § 180 ZPO auch nicht möglich

Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 181 ZPO)

- Niederlegung auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts bzw. auf der Post
- über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung im Briefkasten bzw. an der Wohnungstür zu hinterlassen
- niedergelegte Schriftstücke werden 3 Monate aufbewahrt, anschließend an den Absender zurückgesandt

erfolgreiche Zustellung

Mit der über den Zustellvorgang aufzunehmenden Zustellungsurkunde (§ 182 ZPO) wird ein Nachweis darüber erteilt, zu welchem Zeitpunkt, welcher Person, an welchem Ort, welches Schriftstück zugegangen ist.

Öffentliche Zustellung - *auf Antrag einer Partei*

Voraussetzungen:

- unbekannter Aufenthaltsort und Zustellung an Vertreter/Zustellbevollmächtigten nicht möglich
- Zustellung im Ausland ist nicht möglich bzw. verspricht keinen Erfolg
- Zustellung nicht möglich, da der Ort der Zustellung nicht der Gerichtsbarkeit unterliegt
- ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (§ 186 I ZPO)
- Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel (§ 4 II GOV) - die Veröffentlichung im Bundesanzeiger o. ä. ist möglich, aber nicht notwendig
- **Frist: das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist**

Öffentliche Zustellung – Beispiel:

§ 188 ZPO:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang 1 Monat vergangen ist.

Wann gilt eine öffentliche Zustellung als bewirkt, wenn die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung am 25.06.2026 an der Gerichtstafel ausgehangen wurde?

Bei einem Aushang am 25.06.2026 endet diese Monatsfrist genau mit dem Ablauf des 25.07.2026 gem. § 188 ZPO.

Achtung: Hier gilt keine Wochenend-Regelung! Da es sich um den Ablauf einer Wartezeit (der Zustellfiktion) und nicht um eine Handlungsfrist handelt, verschiebt sich der Tag der Zustellung **nicht** auf den nächsten Werktag, obwohl der 25.07.2026 ein Samstag ist. Eine anschließende Handlungsfrist, z.B. die Berufung gem. § 511 ZPO, 1 Monat ab Zustellung des Urteils gem. § 517 ZPO, Notfrist, beginnt somit direkt am Sonntag, 26.07.2026. Daher:

FB - Ereignisfrist: 26.07.2026, 0 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB (§ 188 ZPO)

FE: 25.08.2026, 24 Uhr, §§ 222 I ZPO, 188 II BGB.

Zustellung im Parteibetrieb (§§ 192 ff. ZPO)

- von Parteien betriebene Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (GV), §§ 193 – 194 ZPO
- Partei übergibt dem GV das zuzustellende Schriftstück nebst Abschriften – GV beglaubigt die Abschriften, § 168 II ZPO
- nach Zustellung sendet GV Zustellnachweis an Partei, dann – sofern erforderlich – Übersendung ans Gericht

Bestimmen Sie durch ein Kreuzchen und Angabe der Vorschrift unter Verwendung dieser Tabelle, ob die folgenden Zustellungen wirksam erfolgten oder nicht.

- a) Herr Bauer war nicht in der Wohnung anwesend, der Postbote traf ihn erst unten auf der Straße an.
- b) Dem Postboten öffnete ein Gast des Herrn Bauer die Tür. Der verdutzte Gast nahm die Zustellung entgegen.
- c) Die Ehefrau des Herrn Bauer öffnete dem Postboten und nahm die Zustellung entgegen.

	wirksam	nicht wirksam	Vorschrift
Aufgabe a)			
Aufgabe b)			
Aufgabe c)			

Bestimmen Sie durch ein Kreuzchen und Angabe der Vorschrift unter Verwendung dieser Tabelle, ob die folgenden Zustellungen wirksam erfolgten oder nicht.

- a) Herr Bauer war nicht in der Wohnung anwesend, der Postbote traf ihn erst unten auf der Straße an.
- b) Dem Postboten öffnete ein Gast des Herrn Bauer die Tür. Der verdutzte Gast nahm die Zustellung entgegen.
- c) Die Ehefrau des Herrn Bauer öffnete dem Postboten und nahm die Zustellung entgegen.

	wirksam	nicht wirksam	Vorschrift
Aufgabe a)	X		§ 177 ZPO
Aufgabe b)		X	Nicht in § 178 Abs. 1 ZPO enthalten
Aufgabe c)	X		§ 178 Abs. 1 ZPO